



Brüssel, den 16. September 2021
(OR. en)

11938/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0298(NLE)**

ECOFIN 854
CADREFIN 411
UEM 263
FIN 700

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. September 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 584 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 584 final.

Anl.: COM(2021) 584 final



Brüssel, den 16.9.2021
COM(2021) 584 final

2021/0298 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas

{SWD(2021) 269 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Maltas. Im Jahr 2019 entsprach das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in Malta 86 % des EU-weiten Durchschnitts. Gemäß der Zwischenprognose der Kommission vom Sommer 2021 der Kommission ging das reale BIP Maltas im Jahr 2020 um 7,8 % zurück; kumuliert wird es über den Zeitraum 2020-2021 voraussichtlich um 2,6 % sinken. Zu den seit Langem bestehenden Aspekten, die sich auf die mittelfristige Wirtschaftsentwicklung auswirken, gehören insbesondere der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften, Herausforderungen im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung sowie Schwächen des Rechts- und Aufsichtsrahmens, aufgrund deren die Unternehmen die Chancen des ökologischen und digitalen Wandels nicht in vollem Umfang nutzen können.
- (2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Malta. Insbesondere empfahl der Rat, dass Malta Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung ergreift, die finanzielle Tragfähigkeit des Gesundheits- und des Rentensystems sicherstellt, die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems stärkt, Kurzarbeitsregelungen konsolidiert und einen angemessenen Arbeitslosenschutz für alle Arbeitnehmer gewährleistet, Qualität und Inklusivität des Bildungswesens fördert sowie das Kompetenz- und Qualifikationsniveau steigert, eine wirksame Umsetzung von Liquiditätshilfen für betroffene Unternehmen, einschließlich Selbstständiger, gewährleistet, in den ökologischen und digitalen Wandel investiert, insbesondere in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, nachhaltigen Verkehr, Abfallbewirtschaftung sowie Forschung und Innovation. Darüber hinaus wurde Malta empfohlen, den nationalen institutionellen Rahmen zu kräftigen, indem es die

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

Unabhängigkeit der Justiz stärkt, die Anstrengungen zur Aufdeckung und Verfolgung von Korruption fortführt, Geldwäscherisiken – vor allem durch eine wirksame Rechtsdurchsetzung – verringert und das Steuersystem reformiert, um die aggressive Steuerplanung durch Einzelpersonen und multinationale Unternehmen einzudämmen. Die Kommission hat die Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans (Recovery and Resilience Plan) bewertet und festgestellt, dass die Empfehlung, Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu ergreifen, vollständig umgesetzt wurde. In Bezug auf die Empfehlung über Liquiditätshilfen für von der Pandemie betroffene Unternehmen wurden erhebliche Fortschritte erzielt.

- (3) In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auch im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, damit unter anderem gewährleistet ist, dass die Politik die Erholung unterstützt, und in Bezug auf Konvergenz, Resilienz und nachhaltiges und inklusives Wachstum weitere Verbesserungen erzielt werden. Darüber hinaus empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, den nationalen institutionellen Rahmen zu kräftigen, die makrofinanzielle Stabilität zu gewährleisten, die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken.
- (4) Am 13. Juli 2021 legte Malta der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Die Identifikation mit dem Aufbau- und Resilienzplan auf nationaler Ebene ist Voraussetzung dafür, dass er vor Ort erfolgreich umgesetzt wird und dauerhafte Auswirkungen hat, und sorgt für Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Aufbau- und Resilienzpläne auf der Grundlage der in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf deren Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.
- (5) Die Aufbau- und Resilienzpläne sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates geschaffenen Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise verfolgen. Sie sollten zu den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen beitragen und so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern.
- (6) Mit der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten wird eine unionsweit koordinierte Investitions- und Reformanstrengung unternommen. Die zeitgleiche koordinierte Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne und die Durchführung grenzübergreifender und mehrere Länder umfassender Projekte haben zur Folge, dass die Reformen und Investitionen einander verstärken und in der gesamten Union positive Spillover-Effekte entfalten. So werden die Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten zu rund einem Drittel durch Spillover-Effekte aus anderen Mitgliedstaaten erzeugt.

Eine ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (7) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der Aufbau- und Resilienzplan weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung getragen wird.
- (8) Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst Maßnahmen, die zu allen sechs Säulen beitragen, wobei eine beträchtliche Anzahl von Komponenten des Plans auf mehrere Säulen ausgerichtet ist. Dieser Ansatz hilft sicherzustellen, dass jede Säule umfassend und in kohärenter Weise berücksichtigt wird. Angesichts der besonderen Herausforderungen Maltas wird der besondere Schwerpunkt auf intelligentem, nachhaltigem und inklusivem Wachstum zusammen mit der Gesamtgewichtung zwischen den Säulen als angemessen ausgewogen betrachtet. Die ersten drei der sechs Komponenten des maltesischen Aufbau- und Resilienzplans stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den ersten beiden Säulen, d. h. dem ökologischen und digitalen Wandel. Der ökologische Wandel soll durch verschiedene Reform- und Investitionsmaßnahmen vorangetrieben werden, die darauf ausgerichtet sind, den Straßenverkehr zu dekarbonisieren und für eine nachhaltige Mobilität zu sorgen, die Energieeffizienz von Gebäuden zu steigern, die Abfallbewirtschaftung zu verbessern und erneuerbare Energien zu fördern. Der digitale Wandel soll durch Reformen und Investitionen in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Gesundheit und Justiz gefördert werden.
- (9) Die übrigen vier politischen Säulen sind in den verschiedenen Komponenten des Plans angemessen berücksichtigt. Die Maßnahmen zur Verringerung des Anteils frühzeitiger Schulabgänger und zur Steigerung der Qualität und Inklusivität des Bildungs- und Berufsbildungssystems dürften das Angebot an den erforderlichen Kompetenzen erhöhen, zu intelligentem, nachhaltigem und inklusivem Wachstum beitragen und auch den Strategien zur Förderung der nächsten Generation, der Kinder und Jugendlichen zugutekommen. Die gesundheitspolitische, wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz spiegelt sich in Reformen und Investitionen wider, mit denen das Gesundheitssystem gestärkt und seine Resilienz erhöht, die Effizienz der öffentlichen Verwaltung und des Justizsystems durch Digitalisierung gesteigert und institutionelle Problemlagen durch konsequente Governance-Reformen beseitigt werden. Darüber hinaus dürften die Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Kompetenzen, Gesundheit und öffentliche Verwaltung zu einem stärkeren sozialen und territorialen Zusammenhalt beitragen.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen

- (10) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan wirksam zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Malta, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen, ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen

einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt. Die Empfehlungen, die die unmittelbare fiskalpolitische Reaktion auf die Pandemie betreffen, können als nicht unter den maltesischen Aufbau- und Resilienzplan fallend betrachtet werden, wengleich Malta in den Jahren 2020 und 2021 im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts generell angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft aus Haushaltsmitteln zu stützen.

- (11) Der Aufbau- und Resilienzplan sieht ein umfassendes Paket einander verstärkender Reformen und Investitionen vor, die wirksam zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Malta im Rahmen des Europäischen Semesters in den Jahren 2019 und 2020 aufgeführt wurden, insbesondere in folgenden Bereichen: i) Staatsführung, auch in Bezug auf die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Justiz und die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, ii) Gesundheit, iii) Bildung und Berufsbildung sowie iv) digitaler und ökologischer Umbau der Wirtschaft, auch in Bezug auf Kreislaufwirtschaft, Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Die Investitionen und Reformen in den Bereichen Renten, aggressive Steuerplanung und Forschung und Innovation tragen teilweise zur Bewältigung der in den länderspezifischen Empfehlungen genannten Herausforderungen bei.
- (12) Der Aufbau- und Resilienzplan soll die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Justiz durch verschiedene Maßnahmen stärken, darunter die Änderung der Verfahren für die Ernennung des Obersten Richters und der Justizangehörigen, die Erhöhung der Anzahl der Justizangehörigen sowie Investitionen in die Digitalisierung der Gerichte. Was die Strafverfolgung angeht, beabsichtigt Malta die beiden Rollen des Generalstaatsanwalts – die des Staatsanwalts und die des Rechtsberaters der Regierung – voneinander zu trennen und die Strafverfolgung von der Polizei auf den Generalstaatsanwalt zu übertragen. Die institutionellen Kapazitäten zur Korruptionsbekämpfung dürften durch die Umsetzung der nationalen Betrugs- und Korruptionsbekämpfungsstrategie und die Reform der Vermögensabschöpfungsstelle und der Ständigen Kommission gegen Korruption gestärkt werden.
- (13) Die Risiken im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dürften im Zuge der Umsetzung der einschlägigen Strategie und des dazugehörigen Aktionsplans für den Zeitraum 2021-2023 weiter zurückgehen. Darüber hinaus hat Malta zugesagt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Bewertung der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force) vom Juni festgestellten Mängel zu beheben. Darüber hinaus sieht Malta eine Reihe von Maßnahmen zur Eindämmung der aggressiven Steuerplanung vor, darunter die Einführung von Verrechnungspreisvorschriften sowie die Durchführung einer Studie, in deren Anschluss die Rechtsvorschriften über Maßnahmen im Zusammenhang mit Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die aus oder nach dem Ausland gezahlt werden, geändert werden sollen.
- (14) Mit der geplanten Schaffung eines Zentrums für Blut, Gewebe und Zellen in Malta dürfte Malta im Hinblick auf die entsprechenden innovativen Behandlungen auf eigenen Beinen stehen, was zur Resilienz des Gesundheitssystems beitragen wird. Es sind Investitionen geplant, um die Betriebsabläufe weiter zu digitalisieren, auch für ambulante Gesundheitsdienste und -einrichtungen. Darüber hinaus werden Reformen erwartet, mit denen die Gesundheitsvorsorge für Kinder gestärkt, die Steuerung des

Arbeitskräftepotenzials verbessert und die Einstellung und Integration von Arbeitskräften aus dem Ausland erleichtert werden.

- (15) Der Aufbau- und Resilienzplan sieht vor, die Maßnahmen der unlängst angenommenen Beschäftigungsstrategie zumindest für ältere Erwerbstätige (55-64 Jahre) und gering qualifizierte Erwachsene umzusetzen und das Beschäftigungsgefälle zwischen den Geschlechtern zu verringern. Dem Sozialschutz in Malta sollte eine regelmäßige Überprüfung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Renten zugutekommen. Das seit Langem bestehende Problem des frühzeitigen Schulabgangs dürfte durch Interventions- und Präventionsmaßnahmen abgemildert werden. Der Zugang zu Weiterbildungs- und Umschulungsprogrammen dürfte durch die Einrichtung eines e-College erleichtert werden. Die Kompetenzentwicklung soll durch gezielte Investitionen in einen neuen Campus für das Institut für Tourismusstudien unterstützt werden, ergänzt durch aktualisierte Schulungsprogramme. Die Inklusivität des Bildungswesens dürfte durch die Einführung von multisensorischen Lernräumen für Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen in Colleges und die Schaffung von zwei Autismus-Einheiten in Mittelschulen gestärkt werden, was die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen erleichtern wird. Reformen, die auf Forschung und Innovation in Unternehmen ausgerichtet sind und eine engere Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor fördern sollen, sind ebenfalls vorgesehen.
- (16) Der Großteil der geplanten Investitionen dürfte darauf ausgerichtet sein, den digitalen und ökologischen Wandel zu unterstützen. Der digitale Wandel dürfte durch eine Investition in die digitalen Dienste des Staates gefördert werden, auch um die Resilienz, Sicherheit und Effizienz der staatlichen digitalen Infrastruktur (Backbone-Netz) zu stärken. Im Justiz- und Gesundheitssystem sind weitere Digitalisierungsschritte geplant. Der ökologische Wandel dürfte durch Investitionen in die Modernisierung von privaten und öffentlichen Gebäuden, Schulen und Krankenhäusern sowie in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und deren Nutzung in Gebäuden, auf der Straße und im öffentlichen Raum vorangetrieben werden. Diese Investitionen werden durch Reformen ergänzt, mit denen der Rechtsrahmen für den Bausektor gestärkt und für einen ausreichenden und diversifizierten Personalbestand mit angemessenem Fachwissen gesorgt werden soll. Mehrere Reformen sind auf die Abfallbewirtschaftung und die Abfallvermeidung ausgerichtet, was den Kreislaufcharakter der Wirtschaft stärken sollte.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (17) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan große Auswirkungen (Einstufung A) haben wird, d. h. er wird das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Maltas stärken, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abmildern und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und zur wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beitragen.

- (18) Die Simulationen der Kommissionsdienststellen zeigen, dass der Aufbau- und Resilienzplan zusammen mit den übrigen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union das BIP Maltas bis 2026 um 0,7 % bis 1,1 % erhöhen könnte, wobei die möglichen positiven Auswirkungen der beträchtlichen Strukturreformen nicht berücksichtigt sind. Es ist damit zu rechnen, dass die Investitionen die Nachfrage kurzfristig ankurbeln und damit zur Erholung der Wirtschaft beitragen. Durch die Stärkung des institutionellen Rahmens, die Reformen im Bereich Bildung und Berufsbildung und die Bemühungen um die Digitalisierung dürfte sich das Wachstumspotenzial langfristig erhöhen. Weitere Impulse für Wachstum und Beschäftigung dürften von den Investitionen und Reformen ausgehen, mit denen die Energieeffizienz gesteigert, der Verkehr dekarbonisiert, das Gesundheitswesen gestärkt, Forschung und Innovation in Unternehmen unterstützt und eine engere Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor gefördert werden soll.
- (19) Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst Maßnahmen, mit denen die Inklusivität im Bildungswesen erhöht, der Zugang zu Weiterbildung und Umschulung erleichtert und das soziale Sicherungssystem im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte modernisiert werden soll. Die Reforminitiativen im Bereich der Qualität und Inklusivität der Bildung dürften dazu beitragen, den Zugang zu Bildung zu verbessern und die Herausforderung des frühzeitigen Schulabgangs zu bewältigen. Die Reformen und Investitionen, mit denen dem hohen Anteil gering qualifizierter Erwachsener begegnet wird, dürften der Bevölkerung und insbesondere den finanziell schwächsten Bevölkerungsgruppen die für den digitalen und ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen vermitteln und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern. Mit der Umsetzung der aktualisierten Beschäftigungsstrategie dürfte die Resilienz des maltesischen Arbeitsmarkts gestärkt werden. Bessere Bildungs- und Arbeitsmarktergebnisse dürften dazu beitragen, bestehende Risiken von Armut und sozialer Ausgrenzung zu mindern.
- (20) Mit der Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen und des Zugangs zu ihnen durch neue Technologien kann potenziell eine bessere Erreichbarkeit aller Menschen gewährleistet werden, auch derjenigen, die schwerer zu erreichen sind. Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst Maßnahmen, die zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Chancengleichheit für alle beitragen dürften, etwa die Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen, und mit denen Telearbeitslösungen in der öffentlichen Verwaltung gefördert werden, womit für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gesorgt wird. Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, der Gesundheit und eines längeren Erwerbslebens sollten dazu beitragen, den künftigen Druck auf das Sozialversicherungssystem und auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verringern und so die Resilienz der Wirtschaft zu erhöhen und ihre Anfälligkeit gegenüber künftigen Schocks zu vermindern.

Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (21) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der Aufbau- und Resilienzplan geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates² (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht.

- (22) Der Aufbau- und Resilienzplan stellt für jede Reform und Investition sicher, dass keines der sechs Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852, nämlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, erheblich beeinträchtigt wird. Malta hat gemäß den technischen Leitlinien der Europäischen Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) Begründungen vorgelegt. Soweit erforderlich, hat Malta die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgeschlagen, die durch entsprechende Etappenziele sichergestellt werden sollte.
- (23) Besondere Aufmerksamkeit wurde Maßnahmen gewidmet, deren Auswirkungen auf die Umweltziele einer genauen Prüfung bedürfen. Was die Strategie für Bau- und Abbruchabfälle für Malta und nachfolgende Durchführungsmaßnahmen anbetrifft, sollte das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen vermieden werden, indem sichergestellt wird, dass keine Tätigkeit im Rahmen dieser Strategie zu einer erheblichen Zunahme der Abfallbeseitigung führt oder Negativanreize für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling schafft und dass die für die Verfüllung verwendeten Abfälle im Einklang mit Artikel 3 Nummer 17a der Richtlinie 2008/98/EG³ über Abfälle geeignete nicht gefährliche Abfälle sind, Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, und auf die unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt bleiben. Mit einer Investition in den Bau einer Fähranlandestelle sollte der Verkehr von der Straße auf den Seeweg verlagert werden, wodurch die Multimodalität gefördert und ein Beitrag zur Bekämpfung der Verkehrsüberlastung und zur Förderung der Luftqualität geleistet wird. Da die Infrastruktur auch von Fähren mit Verbrennungsmotor genutzt werden kann, sollte Malta im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen als flankierende Maßnahme eine elektrische Ladeinfrastruktur für Schiffe errichten. Da ein Etappenziel die Errichtung der Ladeinfrastruktur vorschreibt, ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Darüber hinaus hat sich Malta in einem Etappenziel verpflichtet, alle Ergebnisse und Bedingungen der für die Maßnahme erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen umzusetzen.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (24) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 53,8 % der Gesamtzuweisung des

² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Aufbau- und Resilienzplans entspricht (berechnet nach der in Anhang VI der genannten Verordnung dargelegten Methodik). Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der Aufbau- und Resilienzplan mit den Informationen im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 im Einklang.

- (25) Reformen und Investitionen dürften einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele Maltas in den Bereichen Dekarbonisierung und Energiewende leisten, wie sie im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 dargelegt sind, und somit zu den Vorgaben und Zielsetzungen der Union in der Klimapolitik beitragen. Zusätzliche öffentliche Mittel sind erforderlich, um das Gesamtvolumen an öffentlichen und privaten Investitionen zu mobilisieren, die zur Verwirklichung der im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 dargelegten Ziele erforderlich sind. Die Investitionen zur Förderung der Nachhaltigkeit des Verkehrs bewirken einen Großteil des Klimaschutzbeitrags des Aufbau- und Resilienzplans. Sie werden ergänzt durch Reformen, mit denen die Verkehrsplanung verbessert, die freie Zugänglichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel erweitert und der Plan für nachhaltige städtische Mobilität der Region Valletta umgesetzt werden soll. Weitere wichtige Beiträge zum Klima- und Umweltschutz sind von Energieeffizienzmaßnahmen in privaten und öffentlichen Gebäuden wie Krankenhäusern und Schulen und der Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, Straßen, Fußwegen und an anderen öffentlichen Orten zu erwarten.
- (26) Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst Maßnahmen, die zum ökologischen Wandel und zum Umweltschutz beitragen. Zwar ist keine Maßnahme unmittelbar auf die Stärkung der biologischen Vielfalt ausgerichtet, doch können mehrere Maßnahmen mittelbare positive Auswirkungen haben. Angesichts der Tatsache, dass die Umweltverschmutzung eine der Hauptursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt ist, dürften die Renovierung zur Verbesserung der Energieeffizienz und die Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Verkehrs zur Verringerung der Treibhausgas- und Schadstoffemissionen beitragen und damit die biologische Vielfalt stärken. Darüber hinaus enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen im Bereich der Abfallbewirtschaftung, insbesondere in Bezug auf die Neuausrichtung der Sammlung von Abfällen, die im Rahmen der geplanten Strategie für Bau- und Abbruchabfälle entwickelten Maßnahmen für Bau- und Abbruchabfälle, Einwegkunststoffe sowie die erweiterte Herstellerverantwortung. Mit der Stärkung des Rechtsrahmens für die Abfallpolitik dürfte die Abfallvermeidung, die Abfalltrennung, die Abfallsammlung und die Abfallbehandlung verbessert und damit indirekt auch ein positiver Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt auf den Inseln geleistet werden. Die Umsetzung dieser vorgeschlagenen Maßnahmen dürfte dauerhafte Auswirkungen haben, insbesondere durch ihren Beitrag zum ökologischen Wandel, zur Stärkung der biologischen Vielfalt und zum Umweltschutz.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (27) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 25,5 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans entspricht (berechnet nach der in Anhang VII der genannten Verordnung dargelegten Methodik).

- (28) Der Aufbau- und Resilienzplan dürfte erheblich zum digitalen Wandel in Malta beitragen. Drei Komponenten des Aufbau- und Resilienzplans umfassen Maßnahmen, die auf den digitalen Wandel in der öffentlichen Verwaltung, im privaten Sektor sowie im Gesundheits- und Justizsystem ausgerichtet sind.
- (29) Ein Großteil der digitalen Investitionen entfällt auf die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Dienstleistungen. Der Aufbau- und Resilienzplan sieht insbesondere Investitionen vor, mit denen die digitale Infrastruktur des Staates gestärkt, die digitalen öffentlichen Dienstleistungen und ihre Inanspruchnahme gefördert und Maltas Direktion für Handelsschifffahrt digitalisiert werden soll. Darüber hinaus dürfte der Aufbau- und Resilienzplan die Digitalisierung des Privatsektors beschleunigen, indem in einer Reihe von Wirtschaftssektoren Maßnahmen eingeführt werden, um Unternehmen, insbesondere KMU, dabei zu helfen, ihre Betriebsabläufe zu digitalisieren und damit ihre Effizienz und Produktivität sowie das Kundenerlebnis zu verbessern. Ferner sieht der Aufbau- und Resilienzplan Investitionen in die Digitalisierung und die Einführung neuer Technologien im Gesundheitssystem vor, um die Qualität der Patientenversorgung zu verbessern, das Wohlbefinden der Patienten durch eine rechtzeitige und transparente Bereitstellung von Informationen zu fördern und Wartezeiten zu verkürzen. Ebenso sieht der Aufbau- und Resilienzplan vor, im Justizbereich eine Reihe von sicheren digitalen Lösungen und Instrumenten umzusetzen, um die Nutzer zu unterstützen – durch Zusammenarbeit und Integration, eine bessere Zugänglichkeit der Justiz und eine erhöhte Effizienz des Justizsystems. Schließlich umfasst der Aufbau- und Resilienzplan neben Investitionen auch Reformen, mit denen der digitale Wandel dauerhaft erleichtert werden soll. Insbesondere sieht der Aufbau- und Resilienzplan die Umsetzung der in der maltesischen Digitalen Strategie 2021-2027 dargelegten Maßnahmen (insbesondere zur Verringerung der digitalen Kluft und zur Erhöhung der Anzahl von IKT-Spezialisten) und die Annahme der maltesischen Strategie für intelligente Spezialisierung vor, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung von Forschung und Innovation in Unternehmen und der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor liegt.

Dauerhafte Auswirkungen

- (30) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan in Malta weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (31) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Reformen zur dauerhaften Stärkung des institutionellen Rahmens Maltas, insbesondere durch die Stärkung der Effizienz und Unabhängigkeit des Justizsystems und der Strafverfolgungsbehörden sowie durch die Verringerung der Risiken in den Bereichen Geldwäsche und aggressive Steuerplanung. Herausforderungen, die sich aus der Anspannung auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren und dem hohen Anteil gering qualifizierter Erwachsener ergeben, werden mit einer Reihe von Maßnahmen angegangen, die auf die Weiterbildung und Umschulung von Erwachsenen ausgerichtet sind, die Attraktivität für ausländische Arbeitskräfte erhöhen und deren Fortbeschäftigung und Integration, insbesondere im Gesundheitswesen, erleichtern sowie den Sozialschutz nachhaltiger machen und besser an den Wirtschaftszyklus anpassen sollen. Ein langfristiger Nutzen wird auch im Bildungsbereich erwartet, und zwar durch Reformen zur Verringerung des Anteils der frühzeitigen Schulabgänger und zur Stärkung der Qualität und Inklusivität des Bildungssystems. Was die Umwelt angeht,

werden mit dem Aufbau- und Resilienzplan Reformen eingeführt, die darauf ausgerichtet sind, schädliche Emissionen aus den Sektoren Bau und Verkehr zu verringern und den Kreislaufcharakter der Wirtschaft zu stärken.

- (32) Bestimmte Investitionen zielen darauf ab, die öffentliche Verwaltung wirksamer und effizienter zu machen, indem in einigen öffentlichen Einrichtungen, etwa in Maltas Direktion für Handelsschifffahrt, den Gerichten und im Gesundheitswesen, der Digitalisierungsgrad erhöht wird. Der Fremdenverkehr, der für die maltesische Wirtschaft ein wichtiger Sektor ist, wird durch die Einrichtung eines hochwertigen Berufsbildungszentrums auch unmittelbar gefördert. Umweltprobleme, die mit dem raschen Bevölkerungswachstum in den letzten Jahren deutlicher zutage getreten sind, werden auch durch Investitionen in Gebäuderenovierungen im öffentlichen und privaten Sektor, in erneuerbare Energien und in alternative Verkehrsmittel angegangen. Die dauerhaften Auswirkungen des Aufbau- und Resilienzplans können auch durch Synergien zwischen diesem und anderen Programmen, auch der im Rahmen der Kohäsionsfonds finanzierten Programme, verstärkt werden.

Überwachung und Durchführung

- (33) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten geeignet (Einstufung A), die wirksame Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans und der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (34) Die Verwaltung ist gut gegliedert und die Zuständigkeiten sind eindeutig zugewiesen. Das für die Verwaltung der EU-Mittel zuständige Ministerium ist befugt, die Koordinierungs-, Verwaltungs- und Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Innerhalb des für die Verwaltung der EU-Mittel zuständigen Ministeriums wurde die Abteilung für Planung und Koordinierung von Prioritäten benannt, um Führung, Koordinierung und Gesamtaufsicht zu gewährleisten, womit der Steuerungsrahmen für den europäischen Kohäsionsfonds auch auf den Aufbau- und Resilienzplan angewendet wird. Die verschiedenen für die Umsetzung zuständigen Institutionen sind in der Beschreibung der sechs Komponenten klar angegeben.
- (35) Die Etappenziele und Zielwerte stellen ein geeignetes System dar, um die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu überwachen. Sie sind hinreichend klar und umfassend, sodass ihr Erreichen verfolgt und überprüft werden kann. Sie spiegeln das Gesamtziel des Aufbau- und Resilienzplans angemessen wider und sind realistisch. Die Überprüfungsmechanismen, die Datenerhebung und die Zuständigkeiten erscheinen ausreichend robust, um die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte zu überprüfen und die Auszahlungsanträge angemessen zu begründen. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.
- (36) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung aus der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Die Mitgliedstaaten können um technische Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne im Rahmen des mit der Verordnung

(EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ geschaffenen Instruments für technische Unterstützung ersuchen.

Kosten

- (37) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im Aufbau- und Resilienzplan angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Plans in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (38) Malta hat für jede im Aufbau- und Resilienzplan enthaltene Investition die geschätzten Kosten angegeben. Die Kostenaufschlüsselung ist für die meisten Maßnahmen detailliert und hinreichend belegt. Die Schätzungen beruhen größtenteils auf einem Vergleich mit Beschaffungsaufträgen für ähnliche Leistungen oder früheren Investitionen ähnlicher Art. In einigen Fällen beruhen die Kosten jedoch auf Experteneinschätzungen seitens zuständiger Regierungsstellen oder privater Berater. In diesen Fällen sind die Kostenrichtwerte weniger klar, da sie vergleichsweise allgemein beschrieben werden und auf Informationen beruhen, deren Zuverlässigkeit schwerer zu überprüfen ist. Die Methodik und die Berechnungen sind klar beschrieben und werden größtenteils durch solide Annahmen untermauert. In einigen Fällen weicht die endgültige Kostenschätzung von den zugrunde liegenden Ausgangsdaten ab, ohne dass die Gründe für diese Abweichung erläutert würden. Darüber hinaus reichen die Informationen in einigen Fällen nicht für eine ordnungsgemäße Überprüfung der anschließenden Berechnungen aus. Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (39) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ unberührt.
- (40) Das im Aufbau- und Resilienzplan dargelegte interne Kontrollsystem beruht auf robusten Verfahren und Strukturen und benennt die Akteure, die die Aufgaben der

⁴ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 1).

internen Kontrolle wahrnehmen, und deren Funktionen und Zuständigkeiten eindeutig. Das für die Verwaltung der EU-Mittel zuständige Ministerium ist für die Koordinierung, Verwaltung, Überwachung und Kontrolle des Aufbau- und Resilienzplans zuständig. Innerhalb des Ministeriums wurde die Abteilung für Planung und Koordinierung von Prioritäten mit der wirksamen Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, insbesondere mit der in Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Funktion, betraut und sollte alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergreifen. Die Berichterstattung und Überwachung sollte über das von der Abteilung für Planung und Koordinierung von Prioritäten verwaltete Verwaltungsinformationssystem erfolgen, das nach Angaben Maltas für die Durchführung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans einsatzbereit und funktionsfähig ist. Die Kontrollen sollten von der Abteilung für interne Prüfung und Ermittlungen durchgeführt werden, bei der es sich um eine unabhängige Stelle handelt. Darüber hinaus sieht der Aufbau- und Resilienzplan einschlägige Verfahren vor, mit denen Doppelfinanzierung, Interessenkonflikte, Betrug und Korruption vermieden, aufgedeckt und behoben werden sollen, einschließlich Vorkehrungen für die Erhebung und Bereitstellung von Daten über Endempfänger. Es wird davon ausgegangen, dass die für die Kontrollen zuständigen Akteure über die Rechtsbefugnisse, die technischen Fähigkeiten und gestärkte Verwaltungskapazitäten verfügen, um die ihnen zugewiesenen Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen. Ein solider Rahmen für die Korruptionsbekämpfung ist unerlässlich, um Unregelmäßigkeiten wie Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte bei der Verwendung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzplanfazilität zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.

Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans

- (41) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionsvorhaben, die in hohem Maße (Einstufung A) kohärent sind.
- (42) Maltas Aufbau- und Resilienzplan besteht aus sechs Komponenten mit einer ausgewogenen Kombination aus Investitionen und Reformen. Jede Komponente enthält kohärente und einander verstärkende Reformen und Investitionen. So werden etwa der geplanten Renovierung von privaten und öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Schulen und Krankenhäusern die Reformen zugutekommen, mit denen der Rechtsrahmen für den Bausektor gestärkt und für gut ausgebildete Arbeitskräfte gesorgt wird. Darüber hinaus gibt es wichtige Synergien zwischen den verschiedenen Komponenten. So sind etwa Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen in verschiedenen Komponenten vorgesehen, die einander ergänzen und stützen. Keine Maßnahme steht im Widerspruch zu einer anderen oder vermindert deren Wirksamkeit.

Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit

- (43) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält eine Reihe von Maßnahmen, die zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle beitragen dürften. Die Maßnahmen bezwecken den Ausbau der Infrastruktur für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, was zur Chancengleichheit für alle Kinder und zur Erwerbsbeteiligung von Menschen mit unbezahlten Betreuungsaufgaben, insbesondere Frauen, beiträgt, die Förderung von

Telearbeitslösungen in der öffentlichen Verwaltung, womit für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gesorgt wird, und die Umsetzung der Maßnahmen der künftigen *Beschäftigungsstrategie* in Bezug auf ältere Arbeitnehmer (55-64 Jahre) und gering qualifizierte Erwachsene sowie das Beschäftigungsgefälle zwischen den Geschlechtern. Die Reformen und Investitionen zur Verringerung des Anteils der frühzeitigen Schulabgänger und zur Ausweitung der Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten für alle Erwachsenen und insbesondere jene mit geringer Qualifikation, dürften jungen Lernenden und Menschen aus sozial und wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen, auch mit Migrationshintergrund, zugutekommen. Es sei darauf hingewiesen, dass Malta die Annahme und Umsetzung seiner aktualisierten *nationalen Inklusionspolitik* zusammen mit einer spezifischen Reformmaßnahme zur Stärkung der hochwertigen inklusiven Bildung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen sowie seinen ersten *Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen* einschließlich der Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und der Erhebung aufgeschlüsselter Daten zur weiteren Stärkung der Faktenbasis für die politische Entscheidungsfindung in den Aufbau- und Resilienzplan aufgenommen hat. Darüber hinaus hebt Malta hervor, dass alle Reformen und Investitionen im Einklang mit der *nationalen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen* durchgeführt werden.

Selbstbewertung der Sicherheit

- (44) Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan für Investitionen in digitale Kapazitäten eine Selbstbewertung der Sicherheit. Darin sind allgemeine und spezifische Maßnahmen dargelegt, mit denen die maltesischen Behörden etwaige Cybersicherheitsrisiken vermindern wollen, darunter gegebenenfalls die Prüfung des technischen Designs in der Beschaffungsphase, spezifische Klauseln und ein spezifischer Sicherheitsplan in den Dienstleistungsverträgen mit Lieferanten, Datenverschlüsselung, Multifaktor-Authentifizierung, Angriffserkennungssystem usw.

Konsultationsprozess

- (45) Die maltesischen Behörden haben über 145 Rechtsträger konsultiert, um die wichtigsten politischen Ziele für eine Finanzierung durch die Union, darunter die Aufbau- und Resilienzfähigkeit, festzulegen. Aus den Konsultationen ging hervor, welcher Bedarf und welche Investitionen nach Auffassung der Interessenträger für die sozioökonomische Entwicklung Maltas vorrangig sind. Die allgemeinen Parameter des Aufbau- und Resilienzplans wurden mit dem maltesischen Rat für wirtschaftliche und soziale Entwicklung erörtert, dem Vertreter der wichtigsten Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft angehören. Vor der Vorlage wurde der Aufbau- und Resilienzplan dem Parlament vorgelegt.
- (46) Es ist zu erwarten, dass die Konsultationen zur Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans in Malta weitgehend im Einklang mit dem für das Europäische Semester angenommenen Konsultationsrahmen durchgeführt werden. Diese Konsultationen dürften von dem für die Verwaltung der EU-Mittel zuständigen Ministerium in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Finanzen und Beschäftigung geleitet werden, wobei die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft einbezogen werden sollten. Um zu gewährleisten, dass sich die maßgeblichen Akteure mit dem Aufbau- und Resilienzplan identifizieren, ist es von entscheidender

Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (47) Nachdem die Kommission den Aufbau- und Resilienzplan Maltas nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des Plans in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (48) Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Maltas belaufen sich auf 344 900 000 EUR. Da der Aufbau- und Resilienzplan die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans höher als der für Malta bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, entspricht der dem Aufbau- und Resilienzplan Maltas zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des für Malta verfügbaren finanziellen Beitrags.
- (49) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Malta bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung sollte für Malta nun ein Betrag im Rahmen einer bis zum 31. Dezember 2022 geltenden rechtlichen Verpflichtung bereitgestellt werden, der den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a jener Verordnung genannten maximalen finanziellen Beitrag nicht übersteigt. Sofern dies aufgrund der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag (berechnet nach Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung) aufzunehmen.
- (50) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates⁶ im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, wenn Malta die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (51) Malta hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags beantragt. Dieser Betrag sollte Malta vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Übereinkunft (im Folgenden „Finanzierungsübereinkunft“) und im Einklang mit deren Bestimmungen bereitgestellt werden.

⁶ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

- (52) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt Malta einen finanziellen Beitrag in Höhe von 316 403 496 EUR⁷ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 171 064 988 EUR wird im Rahmen einer bis zum 31. Dezember 2022 geltenden rechtlichen Verpflichtung bereitgestellt. Führt die Aktualisierung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Malta in Höhe von 316 403 496 EUR oder mehr, wird im Rahmen einer vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geltenden rechtlichen Verpflichtung ein weiterer Betrag in Höhe von 145 338 507 EUR bereitgestellt. Führt die Aktualisierung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Malta in Höhe von weniger als 316 403 496 EUR, wird gemäß dem Verfahren in Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 im Rahmen einer vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geltenden rechtlichen Verpflichtung die Differenz zwischen dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag und dem Betrag von 171 064 988 EUR bereitgestellt.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Malta von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 41 132 454 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 % des finanziellen Beitrags bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

⁷ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Maltas an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

- (3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Finanzierungsübereinkunft und im Einklang mit deren Bestimmungen freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe der Tranchen nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Malta die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans festgelegt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Malta muss die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte bis zum 31. August 2026 erreichen, damit die Zahlung infrage kommt.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Malta gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident